

21. April 1956

45

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: § 53 Reichsgesetz über die privaten Versicherungs-
unternehmungen vom 12. Mai 1901,
§§ 133, 257 BGB, §§ 139, 286 ZPO.

Leitsätze:

Die Satzung eines kleinen Versicherungsvereins auf
Gegenseitigkeit und eines nicht eingetragenen Ver-
eins sind kein revisibles Recht.

Aktenzeichen: 2 AZR 254/54

Urteil des BAG vom 21. April 1956 OLG Hamburg



2 AZR 254/54

1 U 186/53 (OLG Hamburg)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor an die
Prozeßbevollmächtigten
der Parteien zugestellt am
21. April 1956

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. April 1956
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Dr. Berger und Professor Dr.Dr. Boldt sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Franz Müller und Willy Wendel
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 19. Februar 1954 - 1 U 186/53 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem Jahre 1926 als Werkführer bei der H (H be-
schäftigt und gehörte als Belegschaftsmitglied der 1922
gegründeten Pensionskasse des Unternehmens, einem kleinen
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 53 des
Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, an. Als die Pensionskasse infolge
der Inflation ihr Vermögen verloren hatte und ihre Tätigkeit einstellen mußte, wurden ihre Aufgaben zunächst durch
eine sogenannte "Notgemeinschaft" unter der Bezeichnung
"Rentenhilfsskasse der H

" übernommen, an deren Stelle vom 1. April 1946
ab die Beklagte trat.

Am 11. August 1934 wurde der Kläger bei einem Verkehrsunfall einer von der H betriebenen Straßenbahn verletzt, die er als Fahrgast außerhalb seines Dienstes benutzt hatte. Da er nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus trotz Aufforderung die Arbeit nicht wieder aufnahm, kündigte ihm die H am 13. März 1935 fristlos. Seine hiergegen vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage nahm der Kläger im Laufe des Rechtsstreits im Vergleichswege zurück.

Nachdem der Kläger, der seit dem Unfall keiner regelmäßigen Arbeit mehr nachgegangen war, am 27. Februar 1950 sein 65. Lebensjahr vollendet hatte, stellte die H die Zahlung der Geldrente, zu der sie auf Grund des Unfalls des Klägers bis zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig verurteilt worden war, ein. Der Kläger verlangte darauf von der Beklagten die Zahlung des satzungsmäßigen Ruhegeldes, die jedoch abgelehnt wurde. Das Landgericht hat auf Antrag des Klägers festgestellt, daß er als früheres Mitglied der Rentenhilfsskasse der H Mitglied der Beklagten sei und als solches Anspruch auf Ruhegehalt habe. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



Entscheidungsgründe:

1. Für die Entscheidung über die Revision ist das Bundesarbeitsgericht zuständig. Die Klage ist zwar seinerzeit mit Recht vor dem Landgericht erhoben worden, das damals für derartige Streitigkeiten zuständig war, da einer der Fälle des Art. II des Deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 30. März 1946 nicht vorlag. Ebenso war für die Durchführung des Berufungsverfahrens das Oberlandesgericht zuständig, da die Einlegung der Berufung vor Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 erfolgte. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind jedoch für Fälle der vorliegenden Art gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 ArbGG die Arbeitsgerichte zuständig geworden, so daß gemäß § 118 Abs. 2 ArbGG das Bundesarbeitsgericht über die Durchführung der Revision zu entscheiden hat.
2. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger mit seinem Ausscheiden aus den Diensten der H am 14. März 1935 zugleich seine Zugehörigkeit zur Rentenhilfskasse verloren und im Zeitpunkt des Ausscheidens die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente nicht erfüllt habe. Zu diesem Ergebnis kommt das Oberlandesgericht auf Grund der Auslegung der Satzung der Pensionskasse vom 1. April 1922, insbesondere der §§ 5, 15 und 16, in Verbindung mit § 8 der Satzung der Rentenhilfskasse. Gegen die Auslegung dieser Satzungsbestimmungen seitens des Oberlandesgerichts wendet sich die Revision. Die Satzungen, auf die sich das Oberlandesgericht bezieht, sind jedoch keine Rechtsnormen, die der Nachprüfung im Revisionsverfahren unterliegen, sondern lediglich Gegenstand der tatsächlichen Feststellung (Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Aufl., S. 661; Staudinger-Riezler, BGB, 10. Aufl., I. Bd., § 25 Anm. 6). Die Pensionskasse war nämlich, wie schon gesagt, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBI. S. 139), die Rentenhilfskasse ein nicht eingetragener Verein. Die Wirkung der Satzung solcher Vereine beschränkt sich im Gegensatz zur Satzung einer Kapitalgesellschaft (vgl. RGZ 156, 133; 159, 326; RGDR 42, 279; BGH NJW 1953, 1021; BGH 9,



281) auf die Vereinsmitglieder, die sich durch Eintritt in den Verein der Satzung unterwerfen. Sie ist mithin lediglich Ausfluß der den Vereinsmitgliedern zustehenden Befugnis körperschaftlicher Gestaltung ihrer Vereinigung, ohne objektives Recht zu werden (Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des bürgerlichen Rechts, 14. Aufl., I. Halbband, § 108 II). Das Bundesarbeitsgericht ist daher an die Auslegung der Satzung seitens des Berufungsgerichts gebunden, wenn sie nicht gegen die Denkgesetze verstößt oder anerkannte Erfahrungsgrundsätze verletzt, insbesondere nicht geradezu unmöglich ist (vgl. RG JW 1931, 2237 Nr. 9 und 3117 Nr. 25; BGH NJW 1951, 711 Nr. 6; Rosenberg, Lehrbuch, 6. Aufl., S. 660 f.). Eine dieser Voraussetzungen ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Was zunächst die Feststellung des Oberlandesgerichts anbelangt, der Kläger habe mit seinem Ausscheiden aus den Diensten der H am 14. März 1935 zugleich seine Mitgliedschaft zur Rentenhilfskasse verloren, so läßt dies einen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze nicht erkennen. § 5 Abs. 1 der Satzung der Pensionskasse besagt ausdrücklich, daß die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft (d.h. der H) erlischt. Daß der Kläger mit dem 14. März 1935 aus dem Betrieb der H ausgeschieden ist, hat das Oberlandesgericht aber tatsächlich festgestellt. Der Kläger hat insofern auch keine Rügen erhoben.

Aber auch die weitere Feststellung des Oberlandesgerichts, der Kläger habe im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten der H die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente nicht erfüllt, läßt einen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze nicht erkennen. Das Oberlandesgericht kommt zu diesem Ergebnis auf Grund folgender Feststellungen:

Als Versicherungsfall komme nur dauernde Dienstunfähigkeit in Betracht, weil der Kläger das 65. Lebensjahr nicht während der Dauer des Dienstverhältnisses erreicht habe (§ 8 der Satzung der Rentenhilfskasse in Verbindung mit §§ 15, 16 der Satzung der Pensionskasse vom 1. April 1922). Entscheidend sei mithin, ob der Kläger während



seiner Mitgliedschaft zur Rentenhilfskasse, d.h. vor dem 14. März 1935, dauernd dienstunfähig im Sinne des § 15 Abs. I 1 der Satzung vom 1. April 1922 oder zumindest voraussichtlich dauernd dienstunfähig im Sinne des Abs. II dieser Bestimmung geworden sei. Letztere Satzungsbestimmung enthalte insofern eine Beweiserleichterung für das Mitglied, dem der oft schwierige und oft sogar unmögliche Beweis erspart werden solle, die Dienstunfähigkeit werde dauernd bestehen. Den ihm obliegenden Beweis für seine Behauptung, er sei vor dem 14. März 1935 dienstunfähig geworden, habe der Kläger jedoch nicht erbracht. Der Kläger sei vielmehr, wie das Oberlandesgericht aus den ihm vorgelegten ärztlichen Zeugnissen folgert, spätestens bis zum 11. März 1935 wieder voll arbeitsfähig geworden. Ob der Kläger nach dem 14. März 1935 dauernd dienstunfähig geworden sei, sei für diesen Rechtsstreit belanglos. Es komme auch nicht darauf an, ob zwischen einer späteren Dienstunfähigkeit und dem Unfall ein tatsächlicher Zusammenhang bestehe. Das Oberlandesgericht legt somit die Satzung dahin aus, daß bei Ausscheiden des Mitgliedes aus der Belegschaft feststehen muß, daß es zu diesem Zeitpunkt dauernd dienstunfähig oder zumindest voraussichtlich dauernd dienstunfähig war, daß es also nicht genügt, wenn in diesem Zeitpunkt zwar die Ursache einer späteren dauernden Dienstunfähigkeit bereits gesetzt war, diese selbst aber noch nicht eingetreten und jedenfalls noch nicht festgestellt worden ist. Eine solche Auslegung der Satzung läßt einen Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze nicht erkennen. Sie ist jedenfalls rechtlich möglich und daher für die Revisionsinstanz bindend.

3. Zu Unrecht rügt der Kläger ferner Verstoß gegen die §§ 139 und 286 ZPO. Diesen Verstoß erblickt die Revision darin, daß das Oberlandesgericht den § 3 Ziff. 2 und 3 der Richtlinien der Rentenhilfskasse vom 3. Januar 1939 nicht berücksichtigt habe, wonach den im Jahre 1923 wegen Betriebseinschränkung entlassenen Gefolgschaftsmitgliedern die frühere Dienstzeit angerechnet wird und bei Gefolgschaftsmitgliedern, die zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht oder zum aktiven Wehrdienst eingezogen wurden, im Falle der Rückkehr in den Dienst der Gesellschaft unterstellt wird, daß die Mitgliedschaft für die



Dauer der Dienstleistung nur geruht hat. Aus diesen Bestimmungen ergäbe sich nach Ansicht der Revision, daß Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit bei der H und damit ihre Mitgliedschaft in der Kasse aus einem außerhalb ihrer Person liegenden Anlaß verloren hätten, dadurch keine Nachteile haben und den sonst mit dem Ausscheiden verbundenen Verlust ihrer Ansprüche an die Kasse nicht erleiden sollten. Dieser Gedanke treffe auch den vorliegenden Fall und hätte berücksichtigt werden müssen, falls dem Gericht der volle Wortlaut der Satzung vorgelegen hätte, was nicht der Fall gewesen sei.

Die fragliche Bestimmung kann jedoch schon deswegen nicht zur Beurteilung des vorliegenden Falles herangezogen werden, weil sie z.Zt. des Ausscheidens des Klägers noch gar nicht galt. Die für die Beurteilung des Rechtsstreits allein in Betracht kommenden Satzungen von 1922 und 1932 enthielten eine solche Bestimmung nicht. Im übrigen trifft sie auch nur Fälle, in denen die Beendigung bzw. Unterbrechung des Dienstverhältnisses erkennbar auf Gründe zurückzuführen ist, die außerhalb der Sphäre des Mitgliedes liegen. Im vorliegenden Fall war aber die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Rentenhilfskasse auf das eigene Verhalten des Klägers zurückzuführen, nämlich auf sein Nichterscheinen zur Arbeit und die daraufhin erfolgte fristlose Entlassung.

4. Abwegig ist auch das Vorbringen der Revision, das Urteil des Oberlandesgerichts verstoße gegen § 157 BGB, weil die H Arbeitgeberin und Schadenersatzpflichtige in einer Person gewesen sei. Der zwischen dem Kläger und der H wegen seines Ausscheidens abgeschlossene Vergleich könne, so meint sie, nicht dahin ausgelegt werden, daß ersterer durch den damit satzungsmäßig verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der Pensionskasse die Möglichkeit verloren habe, Ansprüche auf Grund seiner vorher entstandenen Dienstunfähigkeit geltend zu machen, selbst wenn diese erst nachträglich erkennbar oder gar erst nachträglich eingetreten sein sollte. Der Kläger



verkennt hierbei, daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht um Ansprüche gegen die H., sondern gegen die eine selbständige juristische Person bildende Pensionskasse, einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, handelt.

5. Schließlich ist auch die Rüge der Revision unbegründet, das Urteil des Oberlandesgerichts verstoße gegen § 133 BGB insofern, als in der Satzung die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Pensionskasse nicht an irgendwelche Fristen gebunden sei, der Anspruch also auch jetzt noch geltend gemacht werden könne und eine Verjährung nicht eingetreten sei. Die Revision übersieht hierbei, daß der Anspruch des Klägers nicht wegen Verjährung oder Verwirkung abgewiesen worden ist, sondern deswegen, weil er überhaupt nicht entstanden ist und auch nicht mehr entstehen konnte, nachdem nach den bindenden Feststellungen des Oberlandesgerichts bei dem Ausscheiden des Klägers die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben waren.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. F. Müller

Wendel





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)